

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.05.1992

Geschäftszahl

92/07/0087

Rechtssatz

Parteistellung und damit das Recht, im Verfahren betreffend ein nach § 38 Abs 1 WRG idF 1990/252 bewilligungspflichtiges Vorhaben kommt nach § 102 Abs 1 lit b WRG idF 1990/252 nur den Inhabern "bestehender Anlagen" iSd § 12 Abs 2 WRG zu (hier:

Steganlage im See, keine Parteistellung des Eigentümers von Ufergrundstücken, auf denen der geplante Seeinbau nicht liegen soll).